

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Lars Düsterhöft (SPD)**

vom 15. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Mai 2020)

zum Thema:

Wer darf mit dem Sonderfahrdienst fahren?

und **Antwort** vom 02. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Jun. 2020)

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23486

vom 15. Mai 2020

über

Wer darf mit dem Sonderfahrdienst fahren?

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie hat sich die Anzahl der Sonderfahrdienst-Berechtigten in den letzten Jahren entwickelt (Auflistung der Jahre 2016 bis 2019 erbeten)?

Zu 1.: Im Folgenden die Anzahl der Berechtigten des besonderen Fahrdienstes jeweils im Dezember des Jahres 2016: 31.023

2017: 30.137

2018: 30.177

2019: 29.387

2. Hat der Senat Kenntnis darüber, warum die Anzahl der Sonderfahrdienst-Berechtigten nicht ansteigt, obwohl in Berlin aufgrund des demographischen Wandels mehr (teils hochbetagte) Menschen mit Behinderung leben, die das Merkmal aG haben?

Zu 2.: Dem Senat liegen hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor.

3. Plant der Senat eine Informationskampagne für Menschen mit Schwerbehinderung und den entsprechenden Merkzeichen, damit sie das Angebot überhaupt kennen und nutzen können? Inwieweit weisen die bezirklichen Teilhabeämter auf das Angebot des Sonderfahrdienstes hin?

Zu 3.: Grundsätzlich werden Menschen mit Behinderungen, denen das Merkzeichen „T“ im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach dem Schwerbehindertenrecht durch das Versorgungsamt zuerkannt wurde, vom Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) auch über das Angebot des besonderen Fahrdienstes informiert. Darüber hinaus ist für Menschen mit Behinderung, der vom LAGeSo herausgegebene „Berliner Ratgeber Inklusion für Menschen mit Behinderung“ erhältlich, in dem über das Angebot des besonderen Fahrdienstes detailliert informiert wird. Eine zusätzliche Informationskampagne ist derzeit nicht geplant.

Gem. § 106 SGB IX obliegt dem Träger der Eingliederungshilfe eine umfangreiche Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber allen Leistungsberechtigten. Die Beratung erfolgt bei einer konkreten oder beabsichtigten Antragstellung zu Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch IX, aber umfasst insbesondere auch Hinweise auf andere Hilfemöglichkeiten und Leistungsanbieter, besonders im Sozialraum. Sofern sich also ein Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Mobilität eines Menschen abzeichnet, ist dahingehend zu beraten, wie dieser gedeckt werden kann und in diesem Zusammenhang auch zu den Möglichkeiten des besonderen Fahrdienstes und die dafür zu erfüllenden Voraussetzungen zu informieren und im weiteren Verlauf auch auf die Inanspruchnahme ggf. hinzuwirken (z. B. Beantragung der erforderlichen Merkzeichen).

4. Zeigen die neu geschaffenen Strukturen der Teilhabeämter und der Einsatz von Teilhabeberater*innen, dass mehr Menschen über den Sonderfahrdienst informiert werden und ihn nutzen?

Zu 4.: Da sich die Teilhabefachdienste seit dem 01.01.2020 im Aufbau befinden (erschwert durch die Auswirkungen der Corona Pandemie) und die Besetzung der Fachkräftestellen in der Teilhabeplanung wie auch in der Leistungskoordination derzeit nicht abgeschlossen ist, kann derzeit nicht beurteilt werden, ob die neuen Strukturen zu einer möglicherweise geänderten Beratungsqualität mit entsprechenden Auswirkungen hinsichtlich der Inanspruchnahme des besonderen Fahrdienstes geführt haben oder führen werden.

Gleichwohl kann aber davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unabhängig davon, ob sie in der Rolle einer Teilhabeplanerin/eines Teilhabeplaners oder einer Leistungskordinatorin/eines Leistungskordinators tätig sind, ihrem gesetzlichen Beratungsauftrag nachkommen.

5. Übernehmen die Teilhabeberater*innen in den Bezirken auch die Antragstellung für die Berechtigung für den Sonderfahrdienst und entlasten die Menschen vor teilweise hochkomplexer Bürokratie?

Zu 5.: Teilhabeplanerinnen und Teilhabeplaner können nicht die Antragsstellung für die Berechtigung zur Nutzung für den Sonderfahrdienst übernehmen. Die Berechtigung für die Nutzung des besonderen Fahrdienstes nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) ergibt sich aus dem Feststellungsverfahren nach § 152 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Der behinderte Mensch muss nach § 152 SGB IX bei der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde, in Berlin ist es das LAGeSo, den

Antrag auf Feststellung einer Behinderung und den Grad der Behinderung stellen. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens prüft die zuständige Behörde nach § 152 Abs. 4 SGB IX, ob neben dem Vorliegen der Behinderung gesundheitliche Merkmale bestehen, die zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen, z. B. Nutzung des Sonderfahrdienstes, führen. Diese Nachteilsausgleiche werden als Merkzeichen im Feststellungsbescheid und im Schwerbehindertenausweis eingetragen.

Den Sonderfahrdienst können Personen nutzen, denen das Merkzeichen „T“ im Feststellungsbescheid zuerkannt wurde. Das Merkzeichen „T“ wird Personen bewilligt, bei denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Eintragung des Merkzeichens „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), ein mobilitätsbedingter Grad der Behinderung von mindestens 80 und eine nachgewiesene Funktionsstörung beim Treppensteigen vorliegen. Außerhalb des genannten Personenkreises können Personen den Sonderfahrdienst nutzen, die erstmalig beim Versorgungsamt das Merkzeichen „T“ beantragt haben und dem Antrag eine Bescheinigung beifügen, aus der hervorgeht, dass eine andere Krankenkasse oder ein anderer Leistungsträger aufgrund einer ärztlichen Verordnung die Kosten für einen Rollstuhl oder für einen Rollator übernommen hat.

Berlin, den 02. Juni 2020

In Vertretung

Daniel T i e t z e

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales